

§ 106 ElWG Allgemeine Bestimmungen für den Netzbetrieb

ElWG - Elektrizitätswirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Netzebenen und Netzbereiche

1. (1) Als Netzebenen werden bestimmt:

1. 1.Netzebene 1: Höchstspannung (380 kV und 220 kV, einschließlich 380/220-kV-Umspannung);
2. 2.Netzebene 2: Umspannung von Höchst- zu Hochspannung;
3. 3.Netzebene 3: Hochspannung (110 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen 36 kV und 220 kV);
4. 4.Netzebene 4: Umspannung von Höchst- und Hoch- zu Mittelspannung;
5. 5.Netzebene 5: Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenumspannungen);
6. 6.Netzebene 6: Umspannung von Mittel- zu Niederspannung;
7. 7.Netzebene 7: Niederspannung (1 kV und darunter).

2. (2) Die Netzbereiche sind in Anlage I festgelegt.

In Kraft seit 24.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at